



Vereinsatzung des Tennisvereins Lindern- Liener von 1977 e.V.

§1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Lindern- Liener von 1977 e.V.
2. Die Vereinsfarben sind grün- weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Liener und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 150167 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Tennisverein Lindern- Liener verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittlen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er steht auf demokratischer Grundlage.
7. Der Verein bekennt sich zur Toleranz und zum Grundsatz des Fair-Play und damit gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeglicher Form.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische, unbescholtene Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind die Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährlichkeit.
2. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern

3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, aber in Erreichung seiner Ziele fördern. Die Eigenschaft eines passiven Mitglieds wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge dem Vorstand zu unterbreiten, oder in die Mitgliederversammlung zu geben.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen, sorgsam und fürsorglich das Vereinseigentum zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Jahresbeiträge

1. Die Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder erlassen werden.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein, ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig. Ferner gilt der Austritt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

6. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausschließenden Mitglied bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet bei einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und von ihm gemäß §26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart.
3. Zur wirksamen Vertretung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode wird bei einer Wiederwahl auf zwei Jahre festgelegt. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf einer Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.
5. Scheiden bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder durch Zuwahl durch den Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder, ohne dass es der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so bedarf es zur Ersatzwahl der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
6. Nicht zum Vorstand gehören zwei Kassenprüfer. Sie werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit von Buchungen und Belegen und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck zu vereinbaren waren.

§9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung eines Jahresberichts sowie eine Jahresabrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Ausführung der Vereinsbeschlüsse

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

- g) Der Kassenwart verwaltet die gesamte Kassenverwaltung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
Bei der Wahl der im §8 Abs. 1 genannten Mitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder nach Gesetz ergeben

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Schriftführer schriftlich einzureichen. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder außer den Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Sind weniger als 10 Vereinsmitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, soweit nicht ein mit einem Mitglied

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden im Protokoll vermerkt. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§12 Protokollierung

Über die Beschlüsse des Vorstandes und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer als auch vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausschließlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 09. März 2019 in Liener von der Mitgliederversammlung beschlossen.